

## **Vereinbarung nach § 1 Abs. 4 des Niedersächsischen Statistikgesetzes (NStatG) zur Übertragung der Aufgabe der Erstellung eines qualifizierten Mietspiegels**

zwischen der Region Hannover  
vertreten durch den Regionspräsidenten  
Hildesheimer Str. 20  
30169 Hannover  
im Folgenden: Region

und

der Stadt Laatzen  
vertreten durch den Bürgermeister  
Marktplatz 13  
30880 Laatzen  
im Folgenden: Stadt Laatzen

Auf der Grundlage von § 1 Abs. 4 des Niedersächsischen Statistikgesetzes (NStatG) treffen die Vertragsparteien folgende Vereinbarung.

### **§ 1 Zweck der Vereinbarung**

(1) Die Vereinbarung regelt die Zuständigkeiten bei der Erstellung eines qualifizierten Mietspiegels gemäß §§ 558c, 558d Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) für die Stadt Laatzen.

(2) Die mit dieser Vereinbarung getroffenen Zuständigkeitsvereinbarungen gelten unabhängig davon, ob die Stadt Laatzen verpflichtet ist, einen Mietspiegel zu erstellen.

### **§ 2 Aufgabenübertragung; Zweckbindung der Daten**

(1) Die Stadt Laatzen überträgt nach § 1 Abs. 4 NStatG der Region die Aufgabe der Erstellung und Fortschreibung eines qualifizierten Mietspiegels im Sinne der §§ 558 c, d BGB in Verbindung mit der Mietspiegelverordnung. Damit gehen alle mit der Erfüllung der Aufgabe verbundenen Rechte und Pflichten, auch im Hinblick auf die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten, auf die Region über. Die Zuständigkeit für die Anerkennung des Mietspiegels gem. §§ 558c Abs. 1, 558 d Abs. 1 S. 1 BGB verbleibt bei der Stadt Laatzen.

(2) Die Region als kommunaler Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende sowie als örtlicher Träger der Sozialhilfe ist berechtigt, die erhobenen Daten im gesetzlich geregelten Umfang (derzeit nach § 22 SGB II und § 35 SGB XII) zu verwenden. Eine Verwendung für andere Zwecke ist nicht zulässig.

### **§ 3 Mitwirkungspflicht**

Die Stadt Laatzen verpflichtet sich, die für die Erstellung des Mietspiegels erforderlichen Einzeldaten zur Verfügung zu stellen. Der Umfang der Datenlieferung

ergibt sich aus Artikel 238 § 1 Abs. 1 und 2 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche (EGBGB).

#### **§ 4 Kosten**

Die Region trägt die Kosten der ihr übertragenen Aufgabe.

#### **§ 5 Laufzeit der Vereinbarung und Kündigung**

(1) Die Vereinbarung gilt auf unbestimmte Zeit.

(2) Sie kann mit einer Frist von einem Jahr jeweils zum 31.12. eines Jahres gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

#### **§ 6 Salvatorische Klausel**

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Vereinbarung lässt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen, die nicht untrennbar mit der nichtigen Bestimmung verbunden sind, unberührt. Die Vereinbarungspartner verpflichten sich, in diesem Fall eine Neuregelung zu vereinbaren, die dem Vereinbarungszweck entspricht.

#### **§ 7 Inkrafttreten**

(1) Die Vereinbarung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung durch die Region und die Stadt Laatzen in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten tritt die zwischen den Vertragsparteien geschlossene Vereinbarung zur Übertragung der Aufgabe der Erstellung qualifizierter Mietspiegel gem. §§ 558 c, d Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) und § 1 Abs. 4 Niedersächsisches Statistikgesetz NStatG sowie zur Datennutzung für die Ermittlung der angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung nach § 22 Sozialgesetzbuch (SGB) II und § 35 SGB XII vom 26.11.2015 außer Kraft.

Hannover, den 04.07.2023

Steffen Krach  
Regionspräsident

Laatzen, den 19.07.2023

Kai Eggert  
Bürgermeister